

Polizei- und Militärdirektion
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern
mitberichte@pom.be.ch



Bern, 17. November 2016

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Zur Totalrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) bzw. zum neuen Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Dankend nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum Entwurf des totalrevidierten Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) bzw. zum neuen Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) zu äussern. Mit der Vorlage werden diverse Gesetzesänderungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene aufgenommen.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Wir unterstützen das Gesetz in der vorliegenden Form und finden, dass der Gesetzesentwurf modern und schlank erscheint und mit den 10 Abschnitten und 68 Artikeln einen logischen Aufbau und eine klare Systematik aufweist. Diese formalen Ziele der Vorlage erachten wir als erfüllt. Wir unterstützen die Änderung des Titels des Gesetzes in Gesetz über den Justizvollzug.

Leider fehlt uns für die Beurteilung des Gesetzes die dazugehörige Verordnung. Wir möchten beurteilen können, ob die Bestimmungen, welche in die Grundrechte der Eingewiesenen eingreifen, wirklich im Gesetz stehen oder ob grundsätzliche Punkte in der Verordnung vorgesehen sind. **Wir bitten Sie, für die Kommissionsarbeit im Grossen Rat die Verordnung im Entwurf vorzulegen.**

Gemäss Vortrag des Regierungsrates sollen die Vollzugsziele in der Verordnung definiert werden. Wir möchten jedoch nicht vom grundsätzlichen Ziel der Resozialisierung der Eingewiesenen abweichen. **Aus diesem Grund beantragen wir einen zusätzlichen Zweckartikel im Gesetz, welcher klarmacht, dass alle involvierten Stellen im Kanton Bern das Ziel der Resozialisierung verfolgen.** Gleichzeitig fordern wir die Aufnahme von Bestimmungen zu den sozialen und seelsorgerischen Diensten und Einrichtungen wie das im bisherigen Gesetz festhalten wird. Wir denken hier an die Bewährungshilfe, die soziale Betreuung und die Seelsorge. Auch die Aus- und Weiter-

bildung soll im Gesetz erwähnt werden, damit dieser Aufgabe die entsprechende Wichtigkeit im Justizvollzug gegeben wird.

2 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 5

Wir beantragen Art. 5 Abs. 2 lit. d „die Erteilung der Bewilligung an private Einrichtungen zum Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen“ zu streichen. Wir wollen keine privat geführten Justizvollzugsanstalten.

Artikel 14

Wir sind sehr kritisch, wenn es um den Beizug von privaten Organisationen im Justizvollzug geht. Der Justizvollzug soll grundsätzlich durch staatliche Stellen ausgeführt werden. In Spezialfällen kann von der Regel abgewichen werden. Wir beantragen, dass private Einrichtungen mit entsprechenden Bewilligungen auf einer Liste aufgeführt und auf der Website des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern veröffentlicht werden. Diese Transparenz soll vertrauensbildend wirken.

Artikel 15

Die Aufweichung des staatlichen Gewaltmonopols unterstützen wir nicht. Aus diesem Grund sind wir äusserst skeptisch, wenn private Personen – juristische und natürliche – bei der Umsetzung hoheitlicher Aufgaben mitwirken. Gerade die Sicherheit und der Transport von Eingewiesenen sollen nicht an private Personen delegiert werden können. Wir beantragen deshalb in Art. 15 Abs. 1 des neuen Justizvollzugsgesetzes Sicherheit und Transport zu streichen. Die Justizvollzugsanstalten des Kantons Bern sollen zusammen mit der Kantonspolizei diese originär-staatlichen Aufgaben erfüllen und nicht Private damit beauftragen.

Artikel 16

Was in Art. 14 und 15 kritisch angemerkt wurde, gilt auch den gemeinsamen Bestimmungen für private Einrichtungen und Personen. Wir stimmen nicht zu, dass private Organisationen und Personen derart einschneidende Kompetenzen zur Einschränkung der Grundrechte erhalten. Mit der Vorstellung, dass private Sicherheitsunternehmen die gleichen Befugnisse und Verpflichtungen erhalten wie vom Kanton betriebene Vollzugseinrichtungen und die Mitarbeitenden der POM, können wir uns nicht anfreunden. Bewilligte, private Einrichtungen können wir nachvollziehen. Sie könnten die bestehenden privaten Einrichtungen im Vortrag namentlich nennen und Transparenz schaffen. Wir beantragen, dass Art. 16 Abs. 2 abgeändert wird, dass keine privaten Personen Sicherheitsmassnahmen treffen, Zwang anwenden oder Disziplinarsanktionen anordnen. Dies ist Aufgabe von Personen, welche vom Kanton Bern angestellt sind.

Artikel 23 - 27

Mitarbeitende der Bewährungshilfe und die Seelsorgenden sollen ihre Aufgaben weiterhin erfüllen. Deshalb sollten diese im Gesetz und nicht in der Verordnung legiferiert werden. Wir fordern, dass die Aufgaben der Bewährungshilfe und der Seelsorge und der Umgang mit Personendaten im Gesetz und nicht in der Verordnung geregelt werden.

Artikel 28

Neu soll der Anwendungsbereich der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft ausgedehnt werden. Die Vollzugsbehörden erhielten eine unmittelbare Interventionsmöglichkeit zur präventiven Sicherung eventueller nachträglicher richterlicher Entscheide. Dies erachten wir als eine zu starke Ausweitung der Kompetenzen. Mit der KESB können fürsorgliche Unterbringungen nach ZGB bereits nach

bestehendem Recht vorgenommen werden. Das zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft sollen diese einschneidenden Kompetenzen behalten. Wir beantragen lit. b und c zu streichen.

Artikel 48

In Art. 48 Abs. 3 soll die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ebenfalls erwähnt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die entsprechenden Verfügungen immer auch schriftlich erlassen werden.

Artikel 65

Wir fordern, dass in den Ausführungsbestimmungen festgelegt wird, dass die religiöse Betreuung von Eingewiesenen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit und die Gefangenenseelsorge der Heilsarmee im Gesetz erwähnt und konkretisiert werden müssen.

Änderung des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ), Art. 61a

Einen Qualitätssprung bringt die indirekte Änderung im EG ZSJ Art. 61a. Damit wird es der Vollzugsbehörde möglich als Partei aufzutreten. Sie kann so ihr Fall- und Fachwissen ins Verfahren einbringen. Bisher hat dies die Staatsanwaltschaft alleine gemacht, die jedoch nicht über Fachwissen im Vollzug verfügt. Anfänglich kümmern sich also Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbehörde um diese Fragen. Diese Verfahren sind aber selten und fachlich anders gelagert. Ein einzelner Staatsanwalt hat nicht so viele Fälle, dass er sich auf diesem Gebiet genügend Fachwissen erarbeiten kann. Dabei handelt es sich nicht nur um spezifisch juristisches, sondern auch um sozialarbeiterisches und medizinisches (psychiatrisch-prognostisches) Fachwissen.

3 SCHLUSSBEMERKUNG

Wie aus den obigen Rückmeldungen ersichtlich wird, handelt es sich beim Justizvollzug für die SP des Kantons Bern für eine originäre Staatsaufgabe. Wir bitten Sie deshalb, von Privatisierungen in diesem Bereich abzusehen.

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort zu berücksichtigen und unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti, Grossrätin
Parteipräsidentin



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär